

Wirtschaftsplan 2021 für den Wasserversorgungsbetrieb

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 16. Juli 2021 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 21. Juni 2021 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bis zum Höchstbetrag von 350.000,00 € genehmigt.

Nachstehend wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan mit Anlagen vom 06. August 2021 bis 16. August 2021 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof, öffentlich ausgelegt.

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Forst für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2021 aufgrund der §§ 12, 14 und 18 EigBG, der §§ 1 bis 4 und 6 EigBVO i.V.m. den §§ 86, 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

auf Einnahmen und Ausgaben von	831.700,00 €
- darin ein Jahresverlust von	82.500,00 €

im Vermögensplan

auf Einnahmen und Ausgaben von festgesetzt.	82.500,00 €
---	-------------

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	0,00 €
---	--------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	350.000,00 €
--	--------------

Forst, den 21. Juni 2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates

gez. Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.